Der Senat hat am 27. Mai 2010 folgende Verordnungen erlassen, die neuen Universitätslehrgänge wurden vom Rektorat eingerichtet.

78. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien" (Akademische/r Experte/in)

(Department für Europäische Integration)

- 79. Einrichtung des Universitätslehrganges "Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien" (Akademische/r Experte/in) (Department für Europäische Integration)
- 80. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien" (Akademische/r Experte/in)
- 81. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Umwelt- und Energierecht" (Department für Europäische Integration)
- 82. Einrichtung des Universitätslehrganges "Umwelt- und Energierecht" (Department für Europäische Integration)

- 83. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Umwelt- und Energierecht"
- 84. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Versicherungsrecht" (Akademische/r Experte/in)
  (Department für Europäische Integration)
- 85. Einrichtung des Universitätslehrganges "Versicherungsrecht" (Akademische/r Experte/in) (Department für Europäische Integration)
- 86. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Versicherungsrecht" (Akademische/r Experte/in)
- 87. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs "Orthopädie/Orthopedics", Certified Program (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)
- 88. Einrichtung des Universitätslehrganges "Orthopädie/Orthopedics", Certified Program (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)
- 89. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs "Orthopädie/Orthopedics, Master of Science" (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)
- 90. Einrichtung des Universitätslehrganges "Orthopädie/Orthopedics, Master of Science" (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)
- 91. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Europäische Integration (Certified Program)
  (Department für Europäische Integration)
- 92. Einrichtung des Universitätslehrganges Europäische Integration (Certified Program) (Department für Europäische Integration)

- 93. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Europäische Integration (Certified Program)
- 94. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "Handlungsorientierte Medienpädagogik Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)" (Department für Bildwissenschaften)
- 95. Einrichtung des Universitätslehrganges "Handlungsorientierte Medienpädagogik Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)" (Department für Bildwissenschaften)
- 96. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Handlungsorientierte Medienpädagogik Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)"
- 97. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "Handlungsorientierte Medienpädagogik Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)" (Department für Bildwissenschaften)
- 98. Einrichtung des Universitätslehrganges "Handlungsorientierte Medienpädagogik Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)" (Department für Bildwissenschaften)
- 99. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Handlungsorientierte Medienpädagogik Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)"
- 100. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA) (Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)
- 101. Einrichtung des Universitätslehrganges Master of Arts in Higher Education Exzellente Hochschullehre (MA) (Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

- 102. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Master of Arts in Higher Education Exzellente Hochschullehre (MA)
- 103. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Brandschutz" Akademischer Experte (Department für Governance & Public Administration)
- 104. Einrichtung des Universitätslehrganges "Brandschutz" Akademischer Experte (Department für Governance & Public Administration)
- 105. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Brandschutz" Akademischer Experte

78. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien" (Akademische/r Experte/in) (Department für Europäische Integration)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang "Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien" bietet Studierenden die Gelegenheit, sich ein fundiertes Grundlagenwissen über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Menschenrechtsschutz anzueignen.

Der Universitätslehrgang fokussiert außerdem die zentrale Rolle von Medien und Wirtschaft in Staat und Gesellschaft und deren daraus resultierenden Rechte und Verantwortlichkeiten. Daher werden im Zuge des Lehrgangs auch aktuelle Themen aus praktischer Sicht behandelt, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich der Studierenden von Bedeutung sind. Darüber hinaus wird den Studierenden die Gelegenheit eröffnen, sowohl vom wissenschaftlichen wie praxisorientierten Fachwissen einschlägiger ExpertInnen zu profitieren, als auch durch eigenständige Recherche selbst Wissen zu erarbeiten und die Ergebnisse zur Diskussion zu stellen. Der Universitätslehrgang wendet sich speziell an im Medienbereich und in der Wirtschaft tätige Personen und soll durch sein hohes akademisches Niveau zum besseren Verständnis und Umgang mit dieser wichtigen Materie in Medien und Wirtschaft beitragen.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

#### § 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

#### § 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch gualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ebenfalls drei Semester.

#### § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  - 1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

- 2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.
- (3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

#### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

#### Lehrveranstaltungsübersicht

	Art	ECTS
Lehrveranstaltungen	Ait	120.0
	VO	16
		10
Modul: Grundlagen I: Staat	VO	4
		'
	VO	4
I ———		
1 -	VO	4
Konstrukt Europa		
Modul: Grundlagen IV:	VO	4
Entwicklung und Schutz der		
Menschenrechte durch EU,		
Europarat und OSZE		
	VO	10
Modul: Das demokratische	VO	5
und rechtsstaatliche Prinzip		
im europäischen Vergleich		
I ———	VO	5
Menschenrechte in Europa		
	vo	5
Modul: Zur Bolle und	VO	5
l ———		
_		
demokratischen		
Gesellschaft		
	VO	10
Modul: Medienfreiheit und	VO	5
ihre Grenzen	VO	5
Modul: Wirtschaftliche		
Freiheiten und ihre Grenzen		
	VO	12
	Modul: Grundlagen IV: Entwicklung und Schutz der Menschenrechte durch EU, Europarat und OSZE  Modul: Das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip im europäischen Vergleich Modul: Grund- und Menschenrechte in Europa  Modul: Zur Rolle und Verantwortung der Medien und der Wirtschaft in einer demokratischen Gesellschaft  Modul: Medienfreiheit und ihre Grenzen	und Gesellschaft  Modul: Grundlagen II: Verfassung und politisches System  Modul: Grundlagen III: Konstrukt Europa  Modul: Grundlagen IV: Entwicklung und Schutz der Menschenrechte durch EU, Europarat und OSZE  VO  Modul: Das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip im europäischen Vergleich Modul: Grund- und Menschenrechte in Europa  VO  Modul: Zur Rolle und Verantwortung der Medien und der Wirtschaft in einer demokratischen Gesellschaft  VO  Modul: Medienfreiheit und ihre Grenzen Modul: Wirtschaftliche Freiheiten und ihre Grenzen

	Modul: Spannungsfeld I:	VO	4
	Datenschutz in Medien und Wirtschaft		
	Modul: Spannungsfeld II:		
	die Verflechtung von	VO	4
	Medien, Wirtschaft und		
	Politik		
	Modul: Spannungsfeld III:	VO	4
	Globale Bedrohungen		
Medien, Wirtschaft und		VO	3
Zivilgesellschaft			
	Modul: Das Verhältnis von	VO	3
	Medien und Wirtschaft zur		
	Zivilgesellschaft		
Spezialvertiefung: Fallstudie		SE	4
	Modul: Fallstudie: Economic	SE	4
	und Media Governance		
ECTS			60

#### § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

#### § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 6. Sowie der erfolgreichen Teilnahme an Fach 7 (Spezialvertiefung: Fallstudie.)
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

#### § 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische/r Experte/in Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte" zu verleihen.

#### § 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# 79. Einrichtung des Universitätslehrganges "Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien" (Akademische/r Experte/in) (Department für Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang "Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien" (Akademische/r Experte/in) und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Europäische Integration eingerichtet.

# 80. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien" (Akademische/r Experte/in)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien" (Akademische/r Experte/in) wird mit € 6.000,-- festgelegt.

### 81. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Umwelt- und Energierecht" (Department für Europäische Integration)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Der Weg zu einer nachhaltigen Umweltpolitik führt einerseits über Klimakonferenzen und internationale Abkommen und bringt somit eine Fülle an rechtlichen Regelungen mit sich, die nationale, europäische und internationale Auswirkungen haben. Andererseits sind die Anstrengungen und Taten der Einzelnen, der Gemeinden oder der Interessengemeinschaften für eine Verbesserung unserer Umwelt eine der wichtigsten Motoren auf diesem Gebiet und sind dabei mit einer Menge rechtlicher Regelungen konfrontiert.

Ziel des Universitätslehrgangs Umwelt- und Energierecht liegt in der Vermittlung einer fundierten rechtlichen Ausbildung in allen Bereichen des Umweltrechts. Der Vielzahl von EU-Richtlinien und deren Umsetzung in das nationale Recht, sowie internationalen Rechtsvorschriften in den verschiedensten Kapiteln der breiten Querschnittsmaterie "Umweltrecht" wird in diesem Studium Rechnung getragen. Unter den vielen Kapiteln, die unter das Umweltrecht subsumiert werden, kommt dem Energierecht besonderes Augenmerk zuteil. Personen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit Rechtsfragen zu den Themen Umwelt und Energie befasst sind oder denen diese ein Anliegen aus persönlichem Engagement sind, erlangen dadurch ein umfassendes Rechtsbewusstsein, das mit dem vertieften Fachwissen aus Umwelt- und Energierecht kombiniert eine solide Basis für ein nachhaltiges Engagement für unsere Gesellschaft im Bereich der Umwelt- und Energiefragen bietet. Dies soll eine Grundlage dafür sein, dass sich auch künftige Generationen an einer lebenswerten Welt erfreuen können.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

#### § 3. Lehrgangsleiter/Lehrgangsleiterin

- (1) Als Lehrgangsleiter oder Lehrgangsleiterin ist vom Department für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (im folgenden kurz Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter) zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleiterin/der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS Punkte.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein abgeschlossenes Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium einer beliebigen Studienrichtung oder
- (2) eine dazu gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
- a. allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder
- b. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

und

(3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

#### Lehrveranstaltungsübersicht

	Fächer	Lehrveranstaltungen (LV)	LV- Art	ECTS
1	Einführung in die Rechtswissenschaft und ihre			11
	Methoden			
		Modul: Einführung in die Rechtswissenschaft	VO	5
		Modul: Einführung in das Rechtssystem der EG/EU	VO	2
		Modul: Allgemeines Verwaltungsrecht	VO	4
2	Einführung in das Umweltrecht	Modul: Österreichisches,	VO	4
		europäisches und internationales Umweltrecht		

Altlastenrecht Modul: Abfall- und Altlastenrecht VO  4 Naturschutz-, Forst-, Bergbau- und Bodenschutzrecht Modul: Bergbau- und Forstrecht VO Bodenschutzrecht Modul: Bergbau- und Forstrecht VO Bodenschutzrecht WO Bodenschutzrecht VO Bodul: Klimaschutzrecht VO Modul: Green Package VO  6 Umweltstraf- und Modul: Umweltstrafrecht VO Umweltabgaben Umweltabgaben VO  7 Ausgewählte Schwerpunkte im Modul: Verfahrensrecht VO Modul: Raum- und Verkehrsplanung VO  8 Einführung in das Energierecht Modul: Einführung in das VO Energierecht VO Modul: Liberalisierung  9 Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht Modul: Internationale Energiepolitik VO Energiemanangement Modul: Energiemanagement VO  10 Energierecht Modul: Energiemanagement VO 11 Ausgewählte Schwerpunkte im Energieförderungsrecht Energieförderungsrecht 12 Exkursionen Fachspezifische Exkursionen EX 4			•		
Naturschutz-, Forst-, Bergbau- und Bodenschutzrecht   Modul: Bergbau- und	3	Wasser-, Abfall und	Modul: Wasserrecht	VO	4
und Bodenschutzrecht    Modul: Bergbau- und Bodenschutzrecht		Altlastenrecht	Modul: Abfall- und Altlastenrecht	VO	
Bodenschutzrecht	4	Naturschutz-, Forst-, Bergbau-	Modul: Naturschutz- und Forstrecht	VO	4
5       Klimawandel und erneuerbare Energien       Modul: Modul: Green Package       VO       4         6       Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht, Umwelthaftungsrecht, Umweltabgaben       Modul: Umwelthaftungsrecht, VO       5         7       Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht       Modul: Verfahrensrecht Modul: Umweltbeihilfenrecht VO Modul: Raum- und Verkehrsplanung VO       VO       5         8       Einführung in das Energierecht Immissionsschutzrecht       Modul: Einführung in das VO Energierecht VO Modul: Liberalisierung       VO       5         9       Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht       Modul: Verfahrensrecht VO Immissionsschutzrecht       VO       5         10       Energiepolitik und Energiemanangement       Modul: Internationale Energiepolitik VO Modul: Energiemanagement       VO       5         11       Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht       Modul: Energielenkungs- und Energieförderungsrecht       VO       4         12       Exkursionen       Fachspezifische Exkursionen       EX       4		und Bodenschutzrecht	Modul: Bergbau- und	VO	
Energien Modul: Green Package VO  6 Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht, Umwelthaftungsrecht, Umwelthaftungsrecht, Umweltabgaben  7 Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltbeihilfenrecht VO Modul: Umweltbeihilfenrecht VO Modul: Baum- und Verkehrsplanung VO  8 Einführung in das Energierecht Modul: Einführung in das VO Energierecht VO Modul: Liberalisierung  9 Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht Modul: Anlagenrecht, Immissionsschutzrecht Modul: Internationale Energiepolitik VO Immissionsschutzrecht  10 Energiepolitik und Modul: Energiemanagement VO  11 Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht Exkursionen EX 4			Bodenschutzrecht		
6 Umweltstraf- und Umweltstrafrecht VO Umwelthaftungsrecht, Umwelthaftungsrecht, Umwelthaftungsrecht, Umweltabgaben Umweltabgaben  7 Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht Modul: Umweltbeihilfenrecht VO Modul: Raum- und Verkehrsplanung VO Modul: Einführung in das Energierecht Modul: Liberalisierung  9 Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht Modul: Anlagenrecht VO Modul: Anlagenrecht, Immissionsschutzrecht  10 Energiepolitik und Energiemanangement Modul: Energiemanangement Modul: Energiemanangement Modul: Tarifierung VO Energierecht  11 Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht Energieförderungsrecht  12 Exkursionen Fachspezifische Exkursionen EX 4	5	Klimawandel und erneuerbare	Modul: Klimaschutzrecht	VO	4
6Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht, UmweltabgabenModul: Modul: UmweltabgabenUmwelthaftungsrecht, VO UmweltabgabenVO Modul: Umweltabgaben57Ausgewählte Schwerpunkte im UmweltrechtModul: Modul: Modul: Umweltbeihilfenrecht Modul: EnergierechtVO Modul: Einführung in das EnergierechtVO Modul: Einführung in das Energierecht Modul: Umweltbeihilfenrecht VO Modul: Einführung in das Energierecht Modul: Umweltbeihilfenrecht VO Einführung in das Energierecht VO Modul: Umweltbeihilfenrecht VO Einführung in das VO Vo Modul: Umweltbeihilfenrecht VO Energierecht VO Modul: EnergierechtVO Modul: Energiepolitik VO Modul: Energielenkungs- und Energielenkungs- und VO510Energierecht Modul: Energielenkungs- und Energielenkungs- und Energielenkungs- und EnergieförderungsrechtVO A Energielenkungs- und Energielenkungs- und <b< td=""><td></td><td>Energien</td><td>Modul: Green Package</td><td>VO</td><td></td></b<>		Energien	Modul: Green Package	VO	
Umweltabgaben   Umweltabgaben   Umweltabgaben   Omweltabgaben   Omweltabgabe	6	Umweltstraf- und		VO	5
7Ausgewählte Schwerpunkte im UmweltrechtModul: Modul: Modul: Modul: Modul: Modul: EnergierechtModul: Modul: Energierecht Modul: Energierecht Modul: Energierecht Modul: Energierecht Modul: Energielenkungs- und EnergieförderungsrechtVO Modul: Modul: Energieförderungsrecht		Umwelthaftungsrecht,	Modul: Umwelthaftungsrecht,	VO	
Umweltrecht    Modul: Umweltbeihilfenrecht   VO   Modul: Raum- und Verkehrsplanung   VO		Umweltabgaben	Umweltabgaben		
Modul: Raum- und Verkehrsplanung   VO	7	Ausgewählte Schwerpunkte im	Modul: Verfahrensrecht	VO	5
8 Einführung in das Energierecht Modul: Einführung in das VO Energierecht VO Modul: Liberalisierung 9 Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht Modul: Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht Modul: Anlagenrecht, VO Immissionsschutzrecht 10 Energiepolitik und Energiemanagement Modul: Energiemanagement VO Modul: Energiemanagement VO Energierecht Energierecht Energieförderungsrecht 11 Ausgewählte Schwerpunkte im Energieförderungsrecht Exkursionen EX 4		Umweltrecht	Modul: Umweltbeihilfenrecht	VO	
Energierecht  Modul: Liberalisierung  9 Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht  10 Energiepolitik und Energiemanangement  11 Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht Energierecht  Modul: Verfahrensrecht Modul: Anlagenrecht, Immissionsschutzrecht  Modul: Internationale Energiepolitik Modul: Energiemanagement  Modul: Tarifierung Energierecht  Modul: Energielenkungs- und Energieförderungsrecht  Energieförderungsrecht  Energieförderungsrecht  Energieförderungsrecht  Energieförderungsrecht  Energieförderungsrecht  Energieförderungsrecht  Energieförderungsrecht			Modul: Raum- und Verkehrsplanung	VO	
Modul: Liberalisierung   9	8	Einführung in das Energierecht	Modul: Einführung in das	VO	5
9 Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht  10 Energiepolitik und Energiemanangement  11 Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht  12 Exkursionen  13 Anlagen- und Verfahrensrecht, Modul: Verfahrensrecht  Modul: Verfahrensrecht  Modul: Anlagenrecht, VO  Modul: Internationale Energiepolitik  Modul: Energiemanagement  Modul: Tarifierung  Modul: Energielenkungs- und Energieförderungsrecht  Fachspezifische Exkursionen  EX 4			Energierecht	VO	
ImmissionsschutzrechtModul: Anlagenrecht, ImmissionsschutzrechtVO10Energiepolitik und EnergiemanangementModul: Internationale Energiepolitik VO511Ausgewählte Schwerpunkte im EnergierechtModul: EnergiemanagementVO4Modul: Energielenkungs- und EnergieförderungsrechtVO12ExkursionenExkursionenEX			Modul: Liberalisierung		
Immissionsschutzrecht   Immissionsschutzrecht   10   Energiepolitik und   Modul: Internationale Energiepolitik   VO   S   Modul: Energiemanagement   VO   VO   T   Ausgewählte Schwerpunkte im   Energierecht   Modul: Energielenkungs- und   VO   Energieförderungsrecht   Exkursionen   Ex   4   Exkursionen   Ex   Ausgewählte Schwerpunkte im   Energieförderungsrecht   Exkursionen   Ex   Ausgewählte Schwerpunkte im   Ex   Exkursionen   Ex   Ausgewählte Schwerpunkte im   Energieförderungsrecht   Exkursionen   Ex   Ausgewählte Schwerpunkte im   Ex   Ausgewählte Schwerpunkte im   Ex   Ausgewählte Schwerpunkte im   Energieförderungsrecht   Exkursionen   Ex   Ausgewählte Schwerpunkte im   Energieförderungsrecht   Ex   Ausgewählte Schwerpunkte im   Ex	9	Anlagen- und Verfahrensrecht,	Modul: Verfahrensrecht	VO	5
10       Energiepolitik und Energiepolitik und Energiemanangement       Modul: Internationale Energiepolitik Modul: Energiemanagement       VO       5         11       Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht       Modul: Tarifierung Modul: Energielenkungs- und Energieförderungsrecht       VO       4         12       Exkursionen       Fachspezifische Exkursionen       EX       4		Immissionsschutzrecht	Modul: Anlagenrecht,	VO	
Energiemanangement   Modul: Energiemanagement   VO			Immissionsschutzrecht		
Energiemanangement   Modul: Energiemanagement   VO	10	Energiepolitik und	Modul: Internationale Energiepolitik	VO	5
Energierecht  Modul: Energielenkungs- und Energieförderungsrecht  12 Exkursionen  Fachspezifische Exkursionen  EN  EN  EN  EN  EN  EN  EX  4			Modul: Energiemanagement	VO	
Energierecht  Modul: Energielenkungs- und Energieförderungsrecht  12 Exkursionen  Fachspezifische Exkursionen  EX 4	11	Ausgewählte Schwerpunkte im	Modul: Tarifierung	VO	4
Energieförderungsrecht  12 Exkursionen  Fachspezifische Exkursionen  EX  4		Energierecht	Modul: Energielenkungs- und	VO	
		-	Energieförderungsrecht		
ECTS 60	12	Exkursionen	Fachspezifische Exkursionen	EX	4
		ECTS			60

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsschrift kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 11 sowie der erfolgreichen Teilnahme an Fach 12.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen Master of Legal Studies, MLS, International Relations, des Aufbaustudiums für Europarecht und Europawirtschaft (Europastudien) und des Aufbaustudiums für Europarecht der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen/Referenten durch die Studierenden sowie
- Evaluation der Lehrinhalte und Referentinnen/Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Expertin in Umwelt- und Energierecht" bzw. "Akademischer Experte in Umwelt- und Energierecht" zu verleihen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### 82. Einrichtung des Universitätslehrganges "Umwelt- und Energierecht"

(Department für Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Umwelt- und Energierecht und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Europäische Integration eingerichtet.

### 83. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Umwelt- und Energierecht"

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Umwelt- und Energierecht" wird mit € 6.000,-- festgelegt.

## 84. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Versicherungsrecht" (Akademische/r Experte/in) (Department für Europäische Integration)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Das Privatversicherungswesen betreffende rechtliche Fragestellungen haben in der Vergangenheit, insbesondere seit der "Deregulierung" des Versicherungsmarktes Mitte der 1990er-Jahre zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene, dem gleichzeitigen Auseinanderdriften nationaler Normen und der einzelfallbezogenen (oberst)gerichtlichen Rechtsentwicklung präsentiert sich das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute zunehmend als äußerst komplexe Rechtsmaterie. Dem profunden Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang Versicherungsrecht Rechnung tragen, indem den Studierenden eine Ausbildung geboten wird, die sich neben unerlässlichen rechtlichen Grundlagen ausschließlich auf das Versicherungsvertragsrecht konzentriert und die rechtliche Anwendung und Umsetzung der Materie im beruflichen Alltag sicherstellt.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

#### § 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

#### § 4. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten werden, so dauerte es ebenfalls zwei Semester.

#### § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.

(3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

#### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV- Art	ECTS
Einführung in die			
Rechtswissenschaften		vo	11
	Modul: Einführung in die Rechtswissenschaften	vO	4
	Modul: Grundbegriffe und Arbeitsmethoden de Rechtswissenschaften		4

	Modul: Das Rechtssystem der EU	VO	3
Grundlagen des Bürgerlichen Rechts		VO	10
	Modul: Einführung in das Bürgerliche Recht	VO	5
	Modul: Bürgerliches Recht Vertiefung	VO	5
Versicherungsrecht 1:			
Grundlagen des Versicherungsrechts; Versicherungsvermittlung		VO	5
	Modul: Grundlagen des Versicherungsrechts	VO	4
	Modul: Versicherungsvermittlung	VO	1
Versicherungsrecht 2:		VO	5
Zustandekommen des			
Versicherungsvertrags; Pflichten der Parteien			
Finchien der Farteien	Modul: Zustandekommen des Versicherungsvertrags	VO	1
	Modul: Pflichten der	vo	4
Versicherungsrecht 3:	Parteien	VO	5
Versicherungsaufsicht;			3
Änderungen und Beendigung des			
Versicherungsvertrages			
	Modul:	VO	1
	Versicherungsaufsicht	VO	4
	Modul: Änderungen und		
	Beendigung des Versicherungsvertrages		
Versicherungsrecht 4:	Versicherungsvertrages	VO	5
Schadensversicherung			
	Modul: Allgemeine	VO	1
	Bestimmungen zur		
	Schadensversicherung		
	Modul: Sachversicherung	VO	4
Versicherungsrecht 5: Haftung/Haftpflichtversicherung		VO	5
	Modul: Haftpflichtversicherung	VO	4
	Modul: Rechtsschutzversicherung	vo	1
Versicherungsrecht 6: Personenversicherung		VO	5
<b>_</b>	Modul:	VO	1
	Personenversicherung I Modul:	VO	4
	Personenversicherung II		_
Versicherungsrecht 7: Spezielle Rechtsbereiche	Modul: Vertiefungsfächer Versicherungsrecht	VO	5

Versicherungsrecht 8:	Modul: Fachspezifisches	VO	4
Management und Versicherung	Management		
ECTS			60

#### § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

#### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

Einführung in die Rechtswissenschaften

Grundlagen des Bürgerlichen Rechts

Versicherungsrecht 1-3

Versicherungsrecht 4-6

Sowie der erfolgreichen Teilnahme an Versicherungsrecht 7 und Versicherungsrecht 8.

- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang Master of Legal Studies, MLS des Departments für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht der Donau-Universität Krems sind aufgrund der Feststellung der Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

#### § 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische/r Experte/in Versicherungsrecht" zu verleihen.

#### § 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### 85. Einrichtung des Universitätslehrganges "Versicherungsrecht" (Akademische/r Experte/in) (Department für Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang "Versicherungsrecht" (Akademische/r Experte/in) und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Europäische Integration eingerichtet.

### 86. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Versicherungsrecht" (Akademische/r Experte/in)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Versicherungsrecht" (Akademische/r Experte/in) wird mit € 6.000,-- festgelegt.

## 87. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs "Orthopädie/Orthopedics", Certified Program

(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Die medizinische Facharztausbildung ist durch das permanente Anwachsen an wissenschaftlicher Erkenntnis, neuen Technologien und Behandlungsmethoden zu einem schwer überschaubaren Gebiet angewachsen. Die Forderung an die Ausbildungsverantwortlichen, neben fachärztlichen Fertigkeiten die große Menge an Kenntnissen zu vermitteln, stößt an die Grenzen der Machbarkeit. Daher ist es Ziel dieses Lehrgangs, eine strukturierte auf dem Stand der Wissenschaft basierte begleitende Weiterbildung für zukünftige Fachärzte für Orthopädie und orthopädische Chirurgie anzubieten, die zusätzlich durch das Hinführen zu wissenschaftlicher Arbeit gekennzeichnet ist. Der Lehrgang vermittelt das breite Spektrum an Grundlagen für das Verständnis des Bewegungsapparates ebenso wie das Wissen um Prävention, Diagnose-und Therapiemöglichkeiten.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 6 Semester mit 510 UE bzw. 69 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (a) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin sowie eine Ausbildungsstelle zum Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie
- (b) eine nach dem Jahr 2003 und vor dem Jahr 2011 bei der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) erfolgreich abgelegte Facharztprüfung (Zulassungsbedingung gültig bis zum Jahr 2015).

#### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und besteht aus dem Kerncurriculum mit 5 Fächern.

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum			510	69
1. Grundlagen			60	9
	Grundlagen der Orthopädie	UE	20	3
	Gutachten und Medizinrecht	UE	20	3
	<ul> <li>Osteosyntheseverfahren</li> </ul>	UE	20	3
2. Additivfächer			60	8
	Sportorthopädie	UE	30	4
	Rheumaorthopädie	UE	30	4
3. Spezialisierungen			240	32
	Handorthopädie	UE	30	4
	Kinderorthopädie	UE	30	4
	Neuroorthopädie	UE	30	4
	Tumororthopädie	UE	30	4
	Fußorthopädie	UE	30	4
	Endoprothetik	UE	30	4
	Wirbelsäulenorthopädie	UE	30	4
	Schulterorthopädie	UE	30	4
4. Konservative Orthopädie			90	12
-	Nichtchirurgische Orthopädie	UE	30	4
	Orthesen und Behelfe	UE	30	4
	Rehabilitation	UE	30	4
5. Pharmakologie			60	8
-	Osteoporose	UE	30	4
	Schmerztherapie	UE	30	4
Summe UE/ECTS			510	69

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst schriftliche oder mündliche Prüfungen über die fünf Fächer des Kerncurriculums in Form von Teilprüfungen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 88. Einrichtung des Universitätslehrganges "Orthopädie/Orthopedics", Certified Program (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang "Orthopädie/Orthopedics", Certified Program und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

## 89. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs "Orthopädie/Orthopedics, Master of Science"

(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Die medizinische Facharztausbildung ist durch das permanente Anwachsen an wissenschaftlicher Erkenntnis, neuen Technologien und Behandlungsmethoden zu einem schwer überschaubaren Gebiet angewachsen. Die Forderung an die Ausbildungsverantwortlichen, neben fachärztlichen Fertigkeiten die große Menge an Kenntnissen zu vermitteln, stößt an die Grenzen der Machbarkeit. Daher ist es Ziel dieses Lehrgangs, eine strukturierte auf dem Stand der Wissenschaft basierte begleitende Weiterbildung für zukünftige Fachärzte für Orthopädie und orthopädische Chirurgie anzubieten, die zusätzlich durch das Hinführen zu wissenschaftlicher Arbeit gekennzeichnet ist. Der Lehrgang vermittelt das breite Spektrum an Grundlagen für das Verständnis des Bewegungsapparates ebenso wie das Wissen um Prävention, Diagnose-und Therapiemöglichkeiten.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang mit dem Abschluss "Master of Science" umfasst in der berufsbegleitenden Variante 8 Semester mit 700 UE bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 6 Semester.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(a) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin sowie eine Ausbildungsstelle zum Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie oder

(b) eine nach dem Jahr 2003 und vor dem Jahr 2011 bei der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) erfolgreich abgelegte Facharztprüfung (Zulassungsbedingung gültig bis zum Jahr 2015).

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 5 Fächern, der Vertiefung mit 2 Fächern und der Master-Thesis zusammen.

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum			510	69
1. Grundlagen			60	9
	<ul> <li>Grundlagen der Orthopädie</li> </ul>	UE	20	3
	<ul> <li>Gutachten und Medizinrecht</li> </ul>	UE	20	3
	<ul> <li>Osteosyntheseverfahren</li> </ul>	UE	20	3
2. Additivfächer			60	8
	<ul> <li>Sportorthopädie</li> </ul>	UE	30	4
	Rheumaorthopädie	UE	30	4
3. Spezialisierungen			240	32
	<ul> <li>Handorthopädie</li> </ul>	UE	30	4
	Kinderorthopädie	UE	30	4
	Neuroorthopädie	UE	30	4
	Tumororthopädie	UE	30	4
	Fußorthopädie	UE	30	4

	Endoprothetik	UE	30	4
	Wirbelsäulenorthopädie	UE	30	4
	Schulterorthopädie	UE	30	4
4. Konservative	·		00	10
Orthopädie			90	12
	Nichtchirurgische Orthopädie	UE	30	4
	Orthesen und Behelfe	UE	30	4
	Rehabilitation	UE	30	4
5. Pharmakologie			60	8
	<ul> <li>Osteoporose</li> </ul>	UE	30	4
	Schmerztherapie	UE	30	4
B. Vertiefung			190	26
Wissenschaftliches     Arbeiten			110	15
Albeiteil	Wissenschaftstheorie	UE	20	3
	Wissenschaftliches Arbeiten	UE	30	4
	Statistische Verfahren	UE	30	4
	Untersuchungsdesign	UE	30	4
2. Kommunikation	3.1.1.3		80	11
	Kommunikationstheorie	UE	20	3
	Kommunikation mit Patienten	UE	30	4
	Kommunikation mit     Öffentlichkeiten	UE	30	4
Master Thesis				25
Summe UE/ECTS			700	120

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst
  - a) schriftliche oder mündliche Prüfungen über die fünf Fächer des Kerncurriculums in Form von Teilprüfungen sowie schriftliche oder mündliche Prüfungen über die zwei Fächer der Vertiefung in Form von Teilprüfungen,
  - b) die Verfassung und positive Beurteilung einer Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang "Orthopädie/Orthopedics" (CP) der DUK sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Science in Orthopädie/Orthopedics" (MSc) zu verleihen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 90. Einrichtung des Universitätslehrganges "Orthopädie/Orthopedics, Master of Science" (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang "Orthopädie/Orthopedics, Master of Science" und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

### 91. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Europäische Integration" (Certified Program) (Department für Europäische Integration)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Europäische Integration garantiert Studierenden eine fundierte, praxisnahe und stets den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende Europaausbildung mit dem Ziel, ein umfassendes Verständnis über die Europäische Union, deren Recht, Institutionen und Politikbereiche zu erlangen. Der Universitätslehrgang wendet sich an Personen mit einem Hochschulabschluss und an Interessierte im Berufsleben, die sich im Bereich der Europäischen Integration weiterbilden möchten.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist Vollzeit oder berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Lehrgang dauert ein Semester (20 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  - 1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

- 2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.
- (3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

#### Lehrveranstaltungsübersicht

		LV-		
Fach	Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	UE
Einführung in die				
Europäische Integration		VO	6	24
	Modul:      Geschichte und     Grundlagen der     Europäischen     Union  Modul:     Die Union in der     Welt	vo	2	16
Grundlagen des Europarechts und des Europäischen Wirtschaftsrechts		vo	8	40
	Modul:	vo vo	4	20
Europäische Politikbereiche		VO	6	40

	Modul:  • Zentrale Politiken der Union	VO	4	24
	Modul:  • EU-Datenbanken und EU- Management	VO	2	16
ECTS			20	104

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:
  - Einführung in die Europäische Integration
  - Grundlagen des Europarechts und des Europäischen Wirtschaftsrechts
  - Europäische Politikbereiche
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen Master in European Studies, M.E.S. und Master of Legal Studies, MLS des Departments für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht der Donau-Universität Krems sind aufgrund der Feststellung der Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

#### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 92. Einrichtung des Universitätslehrganges "Europäische Integration" (Certified Program) (Department für Europäische Integration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Europäische Integration (Certified Program) und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Europäische Integration eingerichtet.

### 93. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Europäische Integration" (Certified Program)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Europäische Integration (Certified Program) wird mit € 3.000,-- festgelegt.

# 94. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)" (Department für Bildwissenschaften)

#### § 1. Weiterbildungsziel

- (1) Ziel des Lehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen im pädagogisch motivierten Umgang mit interaktiven Unterhaltungsmedien vertraut machen wollen. Dabei werden insbesondere praxisorientierte pädagogische Ansätze vermittelt, die in der schulischen sowie außerschulischen Medienpädagogik Anwendung finden und mit klassischen Methoden, wie Spiel-, Theater- oder Erlebnispädagogik kombiniert werden können.
- (2) Die Studierenden werden mit lern- und spieltheoretischen Konzepten so weit vertraut gemacht, um diverse methodische Ansätze der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik im Praxisfeld umsetzen zu können. Darüber hinaus erfahren sie, wie Spielinhalte mit unterschiedlichen Zielgruppen thematisiert, kritisch analysiert und in pädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, einerseits das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze zu betrachten und andererseits zu einer Konzipierung eigener medienpädagogischer Projekte zu befähigen.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine fachliche Qualifikation unter folgenden Bedingungen:
  - a) zweijährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 21, oder
  - b) mindestens zweijährige Ausbildung zur ErzieherIn bzw. zum Erzieher, Mindestalter von 21.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Fäc	cher*	Art	UE	SS	ECTS
1.	Medienpädagogische Grundlagen	VO	60	4	6
2.	Spieltheoretische Grundlagen	VO	60	4	6
3.	Informelles Lernen in Bezug auf interaktive Medienwelten	VO	60	4	6
4.	Methoden der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik	KS	60	4	6
5.	Kennen lernen und Erproben von Praxisprojekten rund um interaktive Lern- und Erlebniswelten	KS	60	4	6
Ge	samt		300	20	30

<sup>\*</sup> Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig.

#### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder

- Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

#### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 95. Einrichtung des Universitätslehrganges "Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)"

(Department für Bildwissenschaften)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang "Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)" und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Bildwissenschaften eingerichtet.

### 96. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)"

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)" wird mit € 3.700,-- festgelegt.

# 97. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)" (Department für Bildwissenschaften)

#### § 1. Weiterbildungsziel

- (1) Ziel des Lehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen im pädagogisch motivierten Umgang mit interaktiven Unterhaltungsmedien vertraut machen wollen. Dabei werden insbesondere praxisorientierte pädagogische Ansätze vermittelt, die in der schulischen sowie außerschulischen Medienpädagogik Anwendung finden und mit klassischen Methoden, wie Spiel-, Theater- oder Erlebnispädagogik kombiniert werden können.
- (2) Die Studierenden werden mit lern- und spieltheoretischen Konzepten so weit vertraut gemacht, um diverse methodische Ansätze der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik im Praxisfeld umsetzen zu können. Darüber hinaus erfahren sie, wie Spielinhalte mit unterschiedlichen Zielgruppen thematisiert, kritisch analysiert und in pädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, einerseits das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze zu betrachten und andererseits zu einer Konzipierung eigener medienpädagogischer Projekte zu befähigen.
- (4) Ziel des Lehrganges ist auch der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen: allgemeine Hochschulreife und vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Fäc	her*	Art	UE	SS	ECTS
1.	Medienpädagogische Grundlagen	VO	60	4	6
2.	Spieltheoretische Grundlagen	VO	60	4	6
3.	Informelles Lernen in Bezug auf interaktive Medienwelten	VO	60	4	6
4.	Methoden der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik	KS	60	4	6
5.	Kennen lernen und Erproben von Praxisprojekten rund um interaktive Lern- und Erlebniswelten	KS	60	4	6
6.	Zielgruppenorientierte Methodik und Didaktik	VO	60	4	6
7.	Pädagogische und technische Medienkompetenzvermittlung	KS	60	4	6
8.	Medienethik und Jugendschutz	VO	60	4	6
9.	Projektarbeit	KS	30	2	12
10.	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik	VO	60	4	6
11.	Seminar zur Master Thesis	SE	30	2	6
12.	Master Thesis		0	0	18
Ges	samt		600	40	90

<sup>\*</sup> Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig.

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den

Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Es ist eine praxisbezogene Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen sowie eine Master Thesis abzufassen, positiv zu beurteilen und zu verteidigen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen MedienSpielPädagogik, MedienSpielPädagogik (Akademische/r Experte/in) und Handlungsorientierte Medienpädagogik sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Arts", in abgekürzter Form "MA" zu verleihen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### 98. Einrichtung des Universitätslehrganges "Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)"

#### (Department für Bildwissenschaften)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang "Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit" (Master of Arts) und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Bildwissenschaften eingerichtet.

## 99. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit" (Master of Arts)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit" (Master of Arts) wird mit € 6.900,-- festgelegt.

## 100. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA) (Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

#### § 1. Weiterbildungsziel

- (1) Der Universitätslehrgang "Master of Arts in Higher Education Exzellente Hochschullehre" vermittelt Lehrqualifikationen für eine Lehrtätigkeit an Hochschulen und im Weiterbildungsbereich von Hochschulen.
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges wird eine systematische didaktische Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Senior LektorInnen, UniversitätsassistentInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen mit Qualifikationsvereinbarung) angeboten. Der Weiterbildungsstudiengang soll den Studierenden in der Auseinandersetzung mit praxisnahen handlungsbezogenen Modellen die Ausbildung professioneller Lehrkompetenzen ermöglichen und sie befähigen, didaktisch hochwertige Lehre an Hochschulen und in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu entwickeln und durchzuführen.
- (3) Die Studierenden werden befähigt Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungssequenzen inhaltlich zu planen, Lehr- und Lernziele zu definieren, Lehrveranstaltungen organisatorisch zu begleiten, sowie die Ergebnisse zu kontrollieren und evaluieren.
- (4) Weiters wird die Fähigkeit vermittelt, Lernprozesse zu steuern, i.e. mit der Lernsituation, dem Lernstoff und den Lernbedingungen verantwortlich umzugehen.
- (5) Die Studierenden erlernen zielgruppen- und sachorientiert ein angemessenes Methodenspektrum einzusetzen, das sich an den Bedürfnissen von Lehrenden und Lernenden orientiert.
- (6) Darüber hinaus erwerben die Studierenden die Fähigkeit, neue Medien und Kommunikationsmöglichkeiten in die Lehre zu integrieren und einschlägige Technologien auf empirischer und theoretischer Basis beurteilen zu können.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch gualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 4 Semester.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.

oder

(2) Abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

#### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art*	ECTS	UE
0. Grundlagen der Hochschuldidaktik				
	0.1 Aufgabenfelder und Anwendungsgebiete der Hochschuldidaktik	VO; TT	1	10
1. Planungskompetenz				
•	1.1. Veranstaltungsplanung und Unterrichtsorganisation	KS; TT	5	20
	1.2 Qualität, Evaluation und Prüfungen	KS; TT	5	20
2. Leitungskompetenz				
	2.1 Kommunikation und Prozesssteuerung	KS; TT	5	20
	2.2 Dimensionen der Leitungspersönlichkeit	KS; TT	5	20
3. Methodenkompetenz				
	3.1 Lehre, Didaktik und Unterrichtsmethoden	KS; TT	5	20
	3.2 Lernumgebungen und Lernmethoden	KS; TT	5	20
4. Medienkompetenz				
	4.1 Bildungstechnologische Lehrkonzepte	KS; TT	5	20
	4.2 Didaktisches Design von E- Learning Szenarien	KS; TT	5	20
5. Praxistransfer				
	5.1 Praxis-Begleitseminar	KS, TT	3	50
	5.2 Lehrprobe und Peer Hospitation	-	10	
6. Seminar zur Master Thesis				
	6.1 Seminar zur Masterthesis	SE; TT	3	10
7. Master Thesis		-	18	
GESAMT			75	230

Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von drei- bis viermonatigen tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des

Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen "Lernprodukts" sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer O bis 4 sowie über die Lehrveranstaltungen 5.1. und 6.1
- (3) Weiters beinhaltet die Anschlussprüfung das erfolgreiche Absolvieren der unter 5.2 angeführten Lehrprobe sowie und das Abfassen und die positive Beurteilung der Master Thesis. Die Master Thesis wird in Form eines Lehrportfolios erstellt, das die Dokumentation und Reflexion ausgewählter Werkstücke der eigenen, im Kontext der Lehrtätigkeit durchgeführten Lehre der Studierenden enthält und einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zu hochschuldidaktischen Themen in der Lehre aufweist.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Arts", in abgekürzter Form MA zu verleihen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 101. Einrichtung des Universitätslehrganges Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA) (Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA) und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien eingerichtet.

### 102. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA) wird mit € 9.900,-- festgelegt.

### 103. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Brandschutz" Akademischer Experte (Department für Governance & Public Administration)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Der Lehrgang "Brandschutz" Akademischer Experte hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich Brandschutz zu vermitteln. Insbesondere werden praxisorientiertes Wissen und Können in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht im Bereich des Brandschutzes gelehrt.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang "Brandschutz" Akademischer Experte wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 3 Semester mit 60 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 2 Semester.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "Brandschutz" Akademischer Experte ist:
  - 1. die allgemeine Universitätsreife, oder
  - 2. die einschlägige Studienberechtigungsprüfung, oder
  - 3. die Gewerbeberechtigung in einem brandschutzrelevanten Gewerbe Zusätzlich zu den in Abs.1 Z1-3 angeführten Voraussetzungen ist eine mindestens zweijährige facheinschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.

- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des Abs.1 Z 1-3 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhaltend ist, die von der in Abs.1 Z 1-3 genannten Personengruppe erwartet werden kann.
- (3) Für die Bewerberinnen oder Bewerber ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "Brandschutz" Akademischer Experte erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen schriftlichen Bewerbungen unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in §5 Abs.3 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs "Brandschutz" Akademischer Experte wird in drei Semestern absolviert.

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
<ol> <li>Interdisziplinäre Grundlagen</li> <li>Grundlagen und Organisation des Brandschutzes</li> <li>Allgemeine Rechtsgrundlagen</li> <li>Organisation und Wissensmanagement</li> <li>Wissenschaftliches Arbeiten</li> </ol>	VO/SE	75	6
<ul><li>2. Management- und Sozialkompetenz</li><li>- Wahrnehmung und Kommunikation</li><li>- Wissens- und Informationsmanagement</li></ul>	VO/UE	75	6
3. Baulicher Brandschutz	VO/EX	75	9

- Grundlagen der Brandlehre
- Rechtliche Grundlagen des baulichen Brandschutzes
- Baulicher Brandschutz in der Praxis
- Bauliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Brandfall

8.	<ul> <li>Maßnahmenplanung (baulich, betriebstechnisch, organisatorisch)</li> <li>Umsetzung</li> <li>Seminararbeit</li> <li>Facharbeit zu einem frei wählbarem Thema</li> </ul>	SE	30	6
	organisatorisch) - Umsetzung	SE	30	6
	organisatorisch)			
	- Schutzzieldefinition			
	Brandschutzkonzepte und –organisation - Ist-Analyse, Risikoanalyse	VO/SE	75	9
	Ingenieurmethoden im Brandschutz - Grundlagen der rechnerischen Modellierung - Brandsimulationen und -berechnungen - Evakuierungssimulationen und -berechnungen	VO/UE	75	9
	Organisatorischer und abwehrender Brandschutz  - Rechtliche Grundlagen für den organisatorischen und abwehrenden Brandschutz  - Aufgaben, Organisationen und Schnittstellen  - Katastrophen- und Krisenmanagement	VO	75	6
	<ul> <li>Anlagentechnischer Brandschutz</li> <li>Rechtliche Grundlagen für den anlagentechnischen Brandschutz</li> <li>Brandmeldesysteme, Löschsysteme, Wärme- und Rauchabzugssysteme</li> <li>Anlagentechnische Managementsysteme</li> <li>Brandschutztechnische Planung</li> </ul>	VO/UE	75	9

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über die Fächer 1-7 des Curriculums.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Seminararbeit.
- (3) Präsentation und Verteidigung der Seminararbeit am Ende des Studiums in Form einer kommissionellen Prüfung. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Teilprüfungen und die positive Beurteilung der Seminararbeit voraus.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird die Bezeichnung "Akademische/r Experte/in Brandschutz" verliehen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 104. Einrichtung des Universitätslehrganges "Brandschutz" Akademischer Experte (Department für Governance & Public Administration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang "Brandschutz" Akademischer Experte am Zentrum für Praxisorientierte Informatik und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien eingerichtet.

### 105. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Brandschutz" Akademischer Experte

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Brandschutz" Akademischer Experte wird mit € 9.400,-- festgelegt.

Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA Vorsitzender des Senats Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer Rektor